

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Altenkirchen von 2021 bis 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Anja Schwanck	<i>Datum</i> 20.12.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Wenn nach § 43 (7) KV M-V der Haushaltsausgleich nach § 43 (6) KV M-V trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden kann, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Nach § 43 (7) KV M-V, wird das Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung beschlossen.

Bereits zum Doppelhaushalt 2019/2020 hat die Gemeinde mit Schreiben vom 04.07.2019 von der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen die Auflage bekommen ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt vorliegendes Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2021 bis 2025.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:		x
Kosten:	€	Folgekosten:		€	
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Hasiko Altenkirchen 2021-2025 Entwurf
---	---------------------------------------

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Altenkirchen

2021 - 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Aktuelle Haushaltssituation.....	3
1.1 Haushaltssatzung 2021.....	3
1.2 Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis 2025.....	4
2. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation	6
2.1 Entwicklung Einwohner	6
2.2 Schlüsselzuweisungen	6
2.3 Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage.....	7
2.4 Betrachtung der Abschreibung.....	9
2.5 Entwicklung der Gewerbesteuer	9
3. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder.....	10
3.1 Zielsetzung.....	10
3.2 Bindungswirkung	10
3.3 Handlungsfelder	11
4. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung	12
4.1 Konsolidierungsvorschläge.....	12
4.2 Konsolidierungseffekte bis 2025.....	15
4.3 Konsolidierungshilfen nach § 22 FAG M-V.....	17
5. Fazit und Ausblick.....	18

1. Aktuelle Haushaltssituation

1.1 Haushaltssatzung 2021

Die Aufstellung des Haushaltes 2021 erfolgte auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und des Orientierungsdatenerlasses vom 02.10.2020. Trotz umfangreicher Sparmaßnahmen konnte der Haushaltsausgleich weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt erreicht werden:

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nach § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht.

Der Finanzhaushalt weist im Haushaltsjahr 2021 unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen einen Fehlbetrag von 916.447 € aus.

Finanzhaushalt	2021
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-848.747,00 €
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	24.900,00 €
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	92.600,00 €
Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	-916.447,00 €
Fehlbetrag ohne Haushaltsvorjahre	-67.700,00 €

Ergebnishaushalt

Nach § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist. Der Ergebnishaushalt weist im Jahr 2021 einen Fehlbetrag von -34.400 € aus. Der Fehlbetrag beträgt unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren 302.762 €.

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Altenkirchen weist über den Planungszeitraum bis zum Jahr 2025 einen Fehlbetrag aus. Damit kann der Vermögensverzehr aus der Abnutzung des Anlagevermögens nicht erwirtschaftet werden.

Die Gemeinde Altenkirchen kann den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gemäß § 16 GemHVO-Doppik M-V nicht erzielen.

1	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge	-542.530,13 €
1.1.	1.1. 4. Haushaltsvorjahr (Ergebnis) 2017	399,14 €
1.2.	1.2. 3. Haushaltsvorjahr (Ergebnis) 2018	13.557,02 €
1.3.	1.3. 2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis) 2019	55.289,86 €
1.4.	1.4. 1. Haushaltsvorjahr (Plan) 2020	204.922,53 €
2.	2. Ansatz des Haushaltsjahres 2021	-34.400,00 €
3.	3. Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres 2021	-302.761,58 €

1.2 Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis 2025

Ergebnishaushalt

Am Ende des Finanzplanungszeitraums beträgt der Fehlbetrag inkl. Vorträgen 234.461,58 €. Die Verluste konnten mit einer Entnahme aus der Kapitalrücklage nicht kompensiert werden. Insoweit ist erst im laufenden Haushaltsjahr 2024, jedoch nicht zum Ende des Finanzplanungszeitraumes der Gesamthaushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gegeben. Für die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2025 ergibt sich folgendes Bild:

4.	Ansätze des Haushaltsfolgejahres	
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr 2022	-94.600,00 €
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr 2023	-48.200,00 €
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr 2024	96.900,00 €
4.4.	4. Haushaltsfolgejahr 2025	114.200,00 €
	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2025	-234.461,58 €

Der Ergebnishaushalt weist über den Planungszeitraum bis 2023 jeweils einen Fehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen aus. Durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage kann der Jahresfehlbetrag nur geringfügig gesenkt werden.

Ab 2024 weist der Ergebnishaushalt einen Jahresüberschuss aus.

Sowohl der Jahresfehlbetrag, als auch die Entnahme aus Kapitalrücklage verringern das Eigenkapital der Gemeinde Altenkirchen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Gemeinde Altenkirchen über ein strukturelles Defizit im Ergebnishaushalt verfügt, das im Rahmen der Haushaltskonsolidierung abzubauen ist.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde Altenkirchen dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann.

Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik.

Im Haushalt 2021 weist der Finanzhaushalt der Gemeinde Altenkirchen einen Fehlbetrag von 67.700 € aus. Dieser wird in die folgenden Haushaltjahre übertragen und erschwert dadurch zusätzlich den Haushaltsausgleich.

Finanzhaushalt	2021	2022	2023	2024	2025
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-848.747,00 €	-916.447,00 €	-1.027.847,00 €	-1.093.247,00 €	-1.013.947,00 €
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	24.900,00 €	-18.300,00 €	28.100,00 €	173.200,00 €	190.500,00 €
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	92.600,00 €	93.100,00 €	93.500,00 €	93.900,00 €	94.300,00 €
Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	-916.447,00 €	-1.027.847,00 €	-1.093.247,00 €	-1.013.947,00 €	-917.747,00 €
Defizit	-67.700,00 €	-111.400,00 €	-65.400,00 €	79.300,00 €	96.200,00 €
			-13.800,00 €		

2. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation

2.1 Entwicklung Einwohner

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Altenkirchen hat sich im Vergleich zum Jahr 2012 negativ entwickelt.

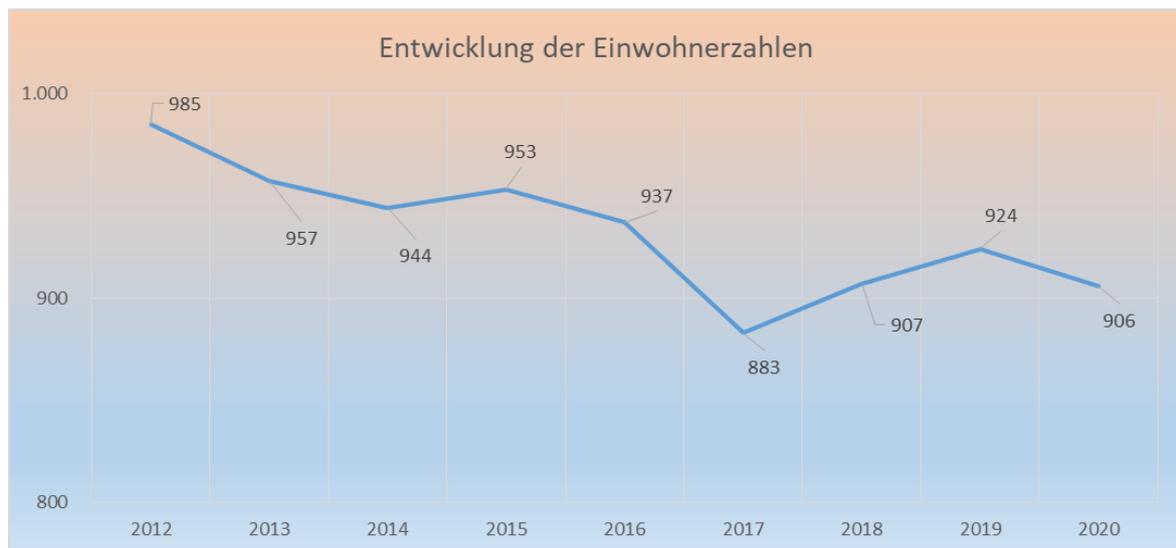
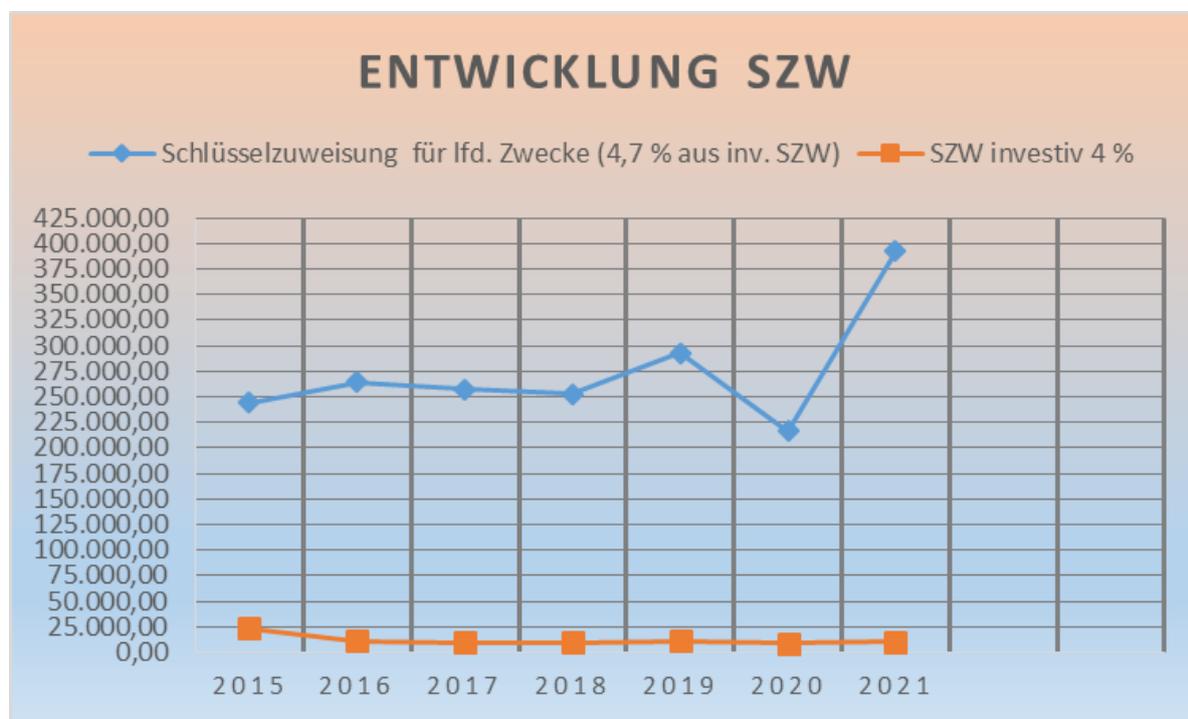


Abbildung: Einwohnerzahl der Gemeinde Altenkirchen zum 31.12.

2.2 Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Finanzausstattungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie dienen dazu, die Kommunen mit finanziellen Mitteln auszustatten, die Finanzausstattung steuerschwacher und steuerstarker Kommunen anzunähern und die Kommunen gegen Schwankungen der Einnahmen abzusichern. Schlüsselzuweisungen dienen der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Kommunen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde Altenkirchen bemisst sich im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf.

Schlüsselzuweisungen für laufende und investive Zwecke

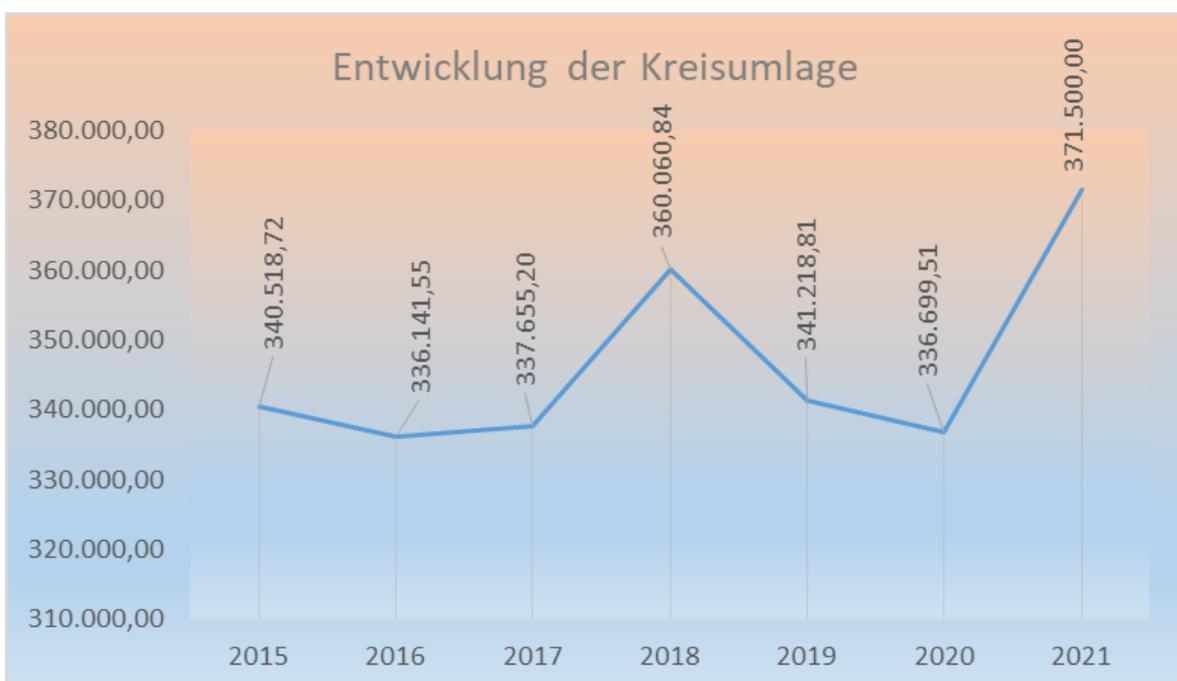
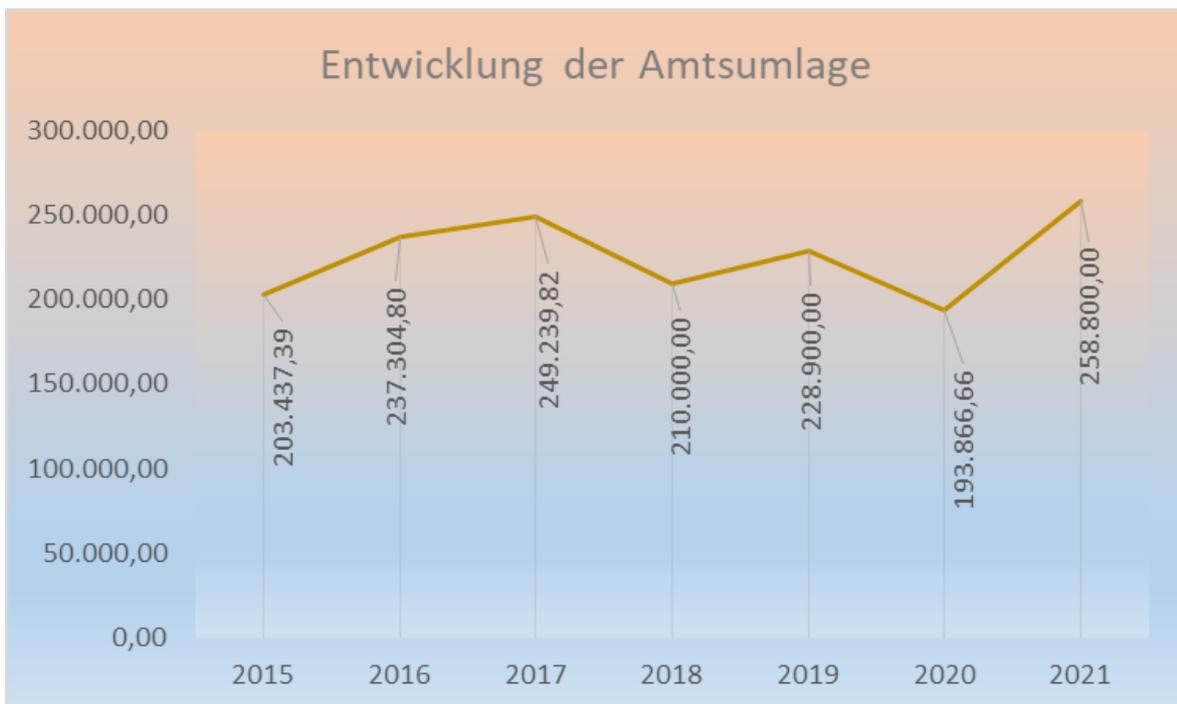
Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinde Altenkirchen sind gegenüber dem Jahr 2020 gestiegen. Die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen liegt im Wesentlichen an der Veränderung der Finanzkraft der Gemeinde im Jahr 2019.

2.3 Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage

Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der von der Gemeinde Altenkirchen zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, den gemeindlichen Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und den gemeindlichen Umsatzsteueranteil ein. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Berechnung der Amtsumlage.

Die Amtsumlage steigt im Jahr 2021 von 193.800 € auf 258.800 € um 65.000 €. Bei der Kreisumlage ist ebenfalls ein Anstieg von 336.600 € auf 371.500 € um 34.900 €, gegenüber 2020 zu verzeichnen. Im Jahr 2021 erfolgt eine Senkung des Kreisumlagesatzes von 41,47 % auf 41,24 %, wobei dennoch, durch Änderung der Umlagegrundlage, mehr Kreisumlage durch die Gemeinde Altenkirchen zu zahlen ist.

Darstellung Amts- und Kreisumlage



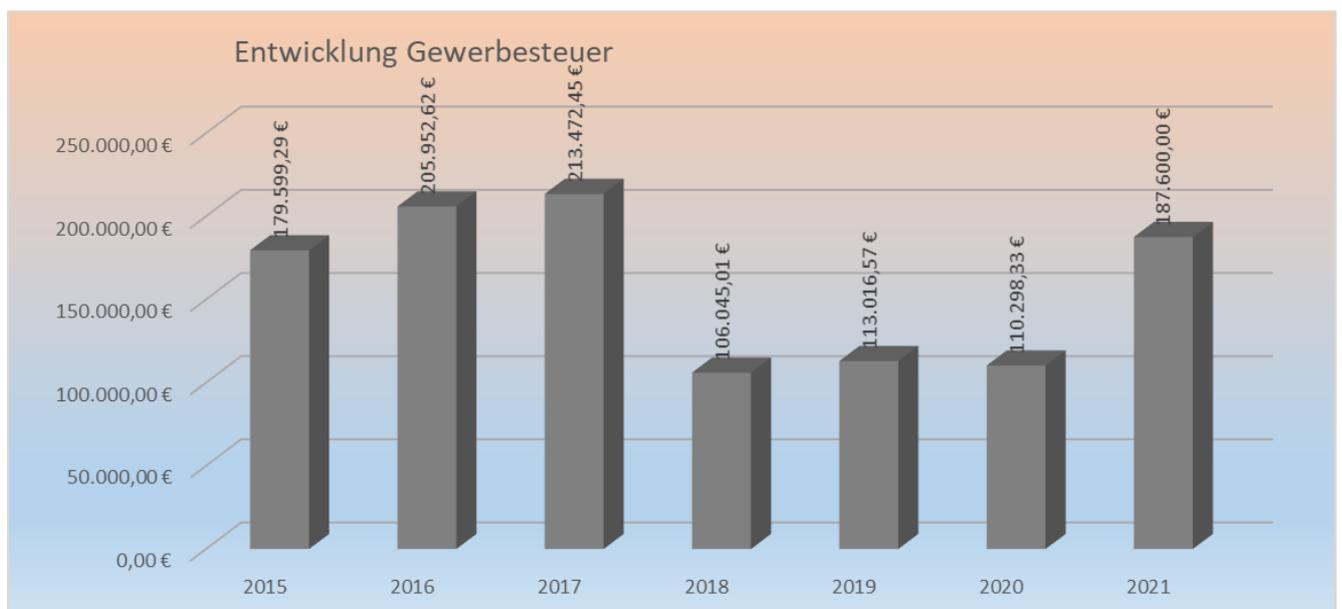
2.4 Betrachtung der Abschreibungen

Abschreibungen sind zahlungsneutral und verursachen keine Auszahlungen. In der Gemeinde Altenkirchen fallen 2021 210.600 € Aufwendungen durch Abschreibungen und 133.900 € Erträge aus der Auflösung von Sonderposten an. Die Netto-Abschreibungsbelastung 2021 beträgt mithin 76.700 €.

2.5 Entwicklung der Gewerbesteuer

Das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde Altenkirchen unterliegt Schwankungen von bis zu 60.000 € jährlich. Die Steuereinnahmen dienen dem Haushaltsausgleich.

Gewerbesteuer



3. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder

3.1 Zielsetzung

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Gemeinde Altenkirchen wieder in die Lage zu versetzen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 KV M-V). Mit dieser Zielstellung geht die dauerhafte Erreichung des Haushaltsausgleiches im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt einher. Des Weiteren soll eine bilanzielle Überschuldung verhindert werden.

Ergebnishaushalt:

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik, **Erträge \geq Aufwendungen** (inkl. Fehlbeträgen aus Vorjahren)

Finanzhaushalt:

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO, **Einzahlungen – Auszahlungen = Überschuss zur Finanzierung der Tilgung von Investitinskrediten**

Bilanz:

§ 43 Abs.3 KV M-V, **Eigenkapital > 0**

3.2 Bindungswirkung

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Handlungsmaßgabe für die Verwaltung und bindet die Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Anträge und Beschlussfassungen gemäß § 31 Abs. 2 KV M-V, die Maßnahmen des Konzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Als Maßnahmen der Gemeinde gelten in diesem Zusammenhang keine Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, deren Entwicklung die Gemeinde nicht beeinflussen kann. Diese sind zusätzlich zur Reduzierung der Fehlbeträge heranzuziehen.

Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden.

Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen einzugehen.

Die Gemeindevertretung ist mindestens jährlich über den Stand der Haushaltskonsolidierung und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Des Weiteren sind Beschlussvorlagen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit den Vorgaben und Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes abzustimmen. Ein entsprechender Nachweis hat in der Beschlussvorlage zu erfolgen.

3.3 Handlungsfelder

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. In Betracht kommen Maßnahmen aus denen eine Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind:

1. Anpassung der Hebesätze mindestens auf den Durchschnitt;
2. Erhebung von Sondernutzungsgebühren;
3. maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport;
4. Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden;
5. Überprüfung der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe bzw. Einführung;
6. regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge;
7. regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Höhe der Erbbauzinsen;
8. regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte;
9. Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gemeinde;
10. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder;
11. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen;

12. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Lieferverträgen für Medienversorgung (z. B. Energie);
13. Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen;
14. Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer Verbesserung der Ertragslage, Erhöhung der Gewinnabführung an den Haushalt oder Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt;

Die aufgezählten Handlungsfelder bzw. Konsolidierungsbereiche wurden im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes geprüft und bei Eignung als Konsolidierungsvorschlag aufgenommen.

4. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

4.1 Konsolidierungsvorschläge

Die Gemeinde ist aktuell dabei einen Antrag auf Anerkennung als Tourismusort bzw. Tourismusregion zu stellen. Der Antrag wurde auf der Gemeindevertretersitzung v. 17.11.2021 ausführlich besprochen. Die Gemeinde bietet gute Voraussetzungen, um den Status des Tourismusortes tatsächlich zu erlangen. Die Nachbargemeinden sind bereits alle anerkannte Tourismusorte. Die Entscheidung zum Antrag bleibt abzuwarten. Fakt ist, dass die Prädikatisierung als Tourismusort der Gemeinde einen großen Aufschwung geben würde und die Gemeinde dem Haushaltsausgleich ein großes Stück näher kommen kann mit den Einnahmen die aus Fremdenverkehrs- und Kurabgabe erzielt werden könnten.

In der folgenden Übersicht werden Maßnahmen beschrieben, mit deren Hilfe die bestehenden Fehle beträge im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt dauerhaft abgebaut werden sollen. Die Konsolidierungsvorschläge werden produktbezogen dargestellt. Soweit sich ein Konsolidierungsvorschlag auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt auswirkt, werden sowohl das Ertrags- und Einzahlungskonto bzw. das Aufwands- und Auszahlungskonto aufgeführt.

Mit Hilfe des in der Tabelle dargestellten Konsolidierungseffektes soll aufgezeigt werden, welche "Mehreinnahme" oder „Minderausgabe“ sich in den Haushaltsfolgejahren gegenüber dem Haushalt 2021 ergibt.

Die Umsetzung der von der Gemeindevertretung beschlossenen Konsolidierungsmaßnah-

men obliegt dem jeweils zuständigen Verantwortungsbereich (VB) im Amt Nord-Rügen. Die Verantwortungsbereiche sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes eigenständig zu ergreifen. Um die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu gewährleisten, haben die Verantwortungsbereiche die umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu dokumentieren und gegenüber der Kämmerei abzurechnen.

Erträge und Einzahlungen

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	Kontobezeichnung und Erläuterung	VB	Plan 2021	Plan 2022	Konsolidierungs- effekt	Planansätze 2023 ff		
								Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
611000	Steuern, allgemeine Zuweisung	40120000/ 60120000	Grundsteuer B- Anpassung des Hebeseatzes auf Landesdurchschnitt 427 %	20	126.800,00	135.300,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00
			Summe Planansätze und IST-Vergleich ErgHH		126.800,00	135.300,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00
			Summe Planansätze und IST-Vergleich FinHH		126.800,00	135.300,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00
			Konsolidierungseffekt Ergebnishaushalt				8.500,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00
			Konsolidierungseffekt Finanzhaushalt				8.500,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00

Der Konsolidierungseffekt beträgt bei den Erträgen und bei den Einzahlungen jeweils 8.500 €.

Minderaufwendungen und –auszahlungen

Produkt	Produkt-bezeichnung	Konto	Kontobezeichnung	VB	Plan 2021	Plan 2022	Konsolidierungs- effekt	Konsolidierungseffekt (zu 2021) Planansätze 2023 ff			
								Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	
111010	Gremien	56250000/ 76250000	Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	LVB	500,00	300,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
111010	Gremien	56920000/ 76920000	Verfügungsmittel	LVB	300,00	200,00	100,00	100,00	100,00	100,00	
114010	Grundstücks- und Gebäudemanagement	56250002/ 76250002	allgemeine Vermessungskosten	61	3.000,00	2.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
126000	Feuerwehr	52320000/ 72320000	Bewirtschaftung Grundstücke	61	500,00	200,00	300,00	300,00	300,00	300,00	
126000	Feuerwehr	52380000/ 72380000	GWG, Ausrüstung Werkzeug	32	400,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
126000	Feuerwehr	56123000/ 76123000	Ausbildung	32	2.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
126010	Feuerwehr Jugend	56932000/ 76932000	Ehrung	32	400,00	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
331000	Förderung Träger Wohlfahrtspflege	52551000/ 72551000	Seniorenbetreuung	LVB	800,00	0,00	800,00	800,00	800,00	800,00	
511000	räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	56250000/ 76250000	Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	61	500,00	300,00	200,00	200,00	200,00	200,00	
541000	Gemeindestraßen	52330000/ 72330000	Unterhaltung Infrastruktur	61	38.000,00	25.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	
	Summe Planansätze und IST-Vergleich ErgHH					46.400,00	29.400,00	17.000,00	17.000,00	17.000,00	17.000,00
	Summe Planansätze und IST-Vergleich FinHH					46.400,00	29.400,00	17.000,00	17.000,00	17.000,00	17.000,00
	Konsolidierungseffekt Ergebnishaushalt							17.000,00	17.000,00	17.000,00	17.000,00
	Konsolidierungseffekt Finanzhaushalt							17.000,00	17.000,00	17.000,00	17.000,00

Der Konsolidierungseffekt liegt bei den Aufwendungen und den Auszahlungen jeweils bei 17.000 € in 2022.

4.2 Konsolidierungseffekte bis 2025

Die in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommenen Konsolidierungsvorschläge führen ab dem Jahr 2022 zu einer Verbesserung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes der Gemeinde Altenkirchen. Das bis zum Jahr 2025 berechnete Konsolidierungspotenzial beläuft sich auf insgesamt 102.000 € im Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Konsolidierungseffekt	2022	2023	2024	2025
Mehrerträge	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €
Mehreinzahlungen	8.500 €	8.500 €	8.500 €	8.500 €
Minderaufwendungen	17.000 €	17.000 €	17.000 €	17.000 €
Minderauszahlungen	17.000 €	17.000 €	17.000 €	17.000 €
Konsolidierungspotential Ergebnishaushalt	25.500 €	25.500 €	25.500 €	25.500 €
	102.000 €			
Konsolidierungspotential Finanzhaushalt	25.500 €	25.500 €	25.500 €	25.500 €
	102.000 €			

Darstellung der Veränderung des Saldos zum Ende des Planungszeitraumes der Ergebnisrechnung

Ergebnishaushalt unter Konsolidierung	2021	2022	2023	2024	2025
Ergebnis aus dem Hauhsaltsvorjahr	-268.361,58 €	-302.761,58 €	-371.861,58 €	-394.561,58 €	-272.161,58 €
Jahresergebnis	-34.400,00 €	-94.600,00 €	-48.200,00 €	96.900,00 €	114.200,00 €
Konsolidierungseffekt	0,00 €	25.500,00 €	25.500,00 €	25.500,00 €	25.500,00 €
Haushaltsausgleich Ergebnishaushalt	-302.761,58 €	-371.861,58 €	-394.561,58 €	-272.161,58 €	-132.461,58 €

Darstellung der Veränderung des Saldos zum Ende des Planungszeitraumes der Finanzrechnung

Finanzhaushalt unter Konsolidierung	2021	2022	2023	2024	2025
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-848.747,00 €	-916.447,00 €	-1.002.347,00 €	-1.042.247,00 €	-937.447,00 €
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Nr. 18 und 32)	-67.000,00 €	-111.400,00 €	-65.400,00 €	79.300,00 €	96.200,00 €
Konsolidierungseffekt	0,00 €	25.500,00 €	25.500,00 €	25.500,00 €	25.500,00 €
Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	-916.447,00 €	-1.002.347,00 €	-1.042.247,00 €	-937.447,00 €	-815.747,00 €

Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung ist es nicht möglich, das strukturelle Defizit in beiden Haushaltsteilen erheblich zu reduzieren. Ein dauerhafter Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes kann innerhalb des Konsolidierungszeitraumes nicht erreicht werden. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Gemeinde Altenkirchen nicht oder nur bedingt gesteuert werden können. So können eine Erhöhung der Kreisumlage oder eine Übertragung von neuen Aufgaben durch das Land die Konsolidierungsbemühungen der Gemeinde negativ beeinflussen und Konsolidierungserfolge mitunter sogar aufheben.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes muss es das Ziel sein, das strukturelle Defizit im Finanz- und Ergebnishaushalt weiter zu verringern. Ein Abbau des strukturellen Defizits kann nur über eine Verbesserung des „Saldos ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen“ erreicht werden. Dies setzt voraus, dass alle Einnahmequellen und Möglichkeiten der Ausgabereduzierung ausgeschöpft werden.

Gleichzeitig ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung darauf hinzuwirken, dass Investitionen nur noch dann getätigt werden, wenn sie ohne neue Kreditaufnahmen finanziert werden können, da jede Kreditaufnahme das strukturelle Defizit über die sich anschließende Tilgung weiter erhöht. Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen sollten in Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation im Finanzhaushalt nur noch in folgenden Fällen erfolgen:

- zur Finanzierung rentierlicher Vorhaben, wenn auch die Folgekosten durch Einnahmen gedeckt werden, bzw. maßnahmenbedingt Minderausgaben auf Dauer nachgewiesen werden; rentierliche gebührenfinanzierte Maßnahmen sind solche, die den laufenden Haushalt auch in Zukunft entlasten;
- zur Finanzierung sachlich und zeitlich unabweisbar notwendiger Ersatzinvestitionen, soweit diese nicht aus Eigenmitteln finanziert werden können;
- im Einzelfall unter Nachweis der Wirtschaftlichkeit, wenn dieses durch aussagekräftige Unterlagen nach den Vorgaben des § 9 Abs. 2 und 3 GemHVO belegt ist (vorherige Kosten-Nutzenanalyse, Veranschlagungsreife).

Im Bereich der Investitionen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die ohne Fördermittel durchgeführt werden, vollständig über den Ergebnishaushalt abgeschrieben werden und damit auch dort den Haushaltsausgleich erschweren.

4.3 Konsolidierungshilfen nach § 27 FAG M-V

Mit dem Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, § 27 FAG M-V, wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, eine Konsolidierungshilfe zu beantragen, wenn sie negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweisen und in einem Zeitraum von längstens zehn Jahren den Ausgleich des Finanzhaushaltes erreichen können.

Entsprechend § 27 FAG M-V sind unter folgenden Voraussetzungen nachfolgende Zuweisungen möglich:

1. Konsolidierungszuweisung

Voraussetzung:

- negativer Vortrag der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren, aber im Haushaltsjahr aus eigener Kraft einen jahresbezogenen positiven Saldo zur Rückführung des Vortrags

2. Sonderzuweisung

Voraussetzung:

- Kommune seit mindestens drei Haushaltsjahren sowohl insgesamt als auch jahresbezogen negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen
- Die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr müssen mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach § 27 Absatz 4 Satz 4 FAG M-V-E liegen
- Umsetzung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes und die auf den Haushaltsausgleich gerichteten rechtsaufsichtlichen Entscheidungen

Die Gemeinde Altenkirchen erfüllt aller voraussichtlich im Haushaltsjahr 2022 die Voraussetzungen für die Konsolidierungshilfe, so die Jahresrechnung bis 2019 bestätigt ist und die entsprechenden jahresbezogenen Salden vorliegen.

5. Fazit und Ausblick

Mit ihrem Schreiben vom 04.07.2019 hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen die Gemeinde Altenkirchen dazu verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. In Ausführung dieser rechtsaufsichtsbehördlichen Anordnung wurden Konsolidierungsvorschläge erarbeitet, die im Haushaltssicherungskonzept berücksichtigt wurden. Für das Jahr 2022 sind haushaltswirtschaftliche Sperren gem. § 51 Kommunalverfassung M-V zu erlassen.

Mit Hilfe dieser Vorschläge konnte eine leichte Verbesserung der Haushaltssituation bis zum Jahr 2025 erreicht werden. Dennoch lässt sich das strukturelle Defizit im Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht in Gänze abbauen. Dies hat zur Folge, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Altenkirchen nicht gegeben ist. Die Frage, wann der Haushaltsausgleich in beiden Haushaltsteilen wieder erreicht wird, kann auch im vorliegenden Haushaltssicherungskonzept nicht beantwortet werden. Ein entsprechender Konsolidierungszeitpunkt muss in den Folgejahren im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ermittelt werden. Eine Darstellung von Konsolidierungseffekten über das Jahr 2025 hinaus, ist für die Feststellung des Zeitpunktes des Haushaltsausgleichs wenig effektiv. Faktoren, wie z.B. die Höhe über die zukünftig zu verteilenden Schlüsselzuweisungen bzw. Änderungen von Berechnungsgrundlagen im FAG und sonstige Ereignisse lassen keine sichere Planung zu.

In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass eine Rückgewinnung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht ausschließlich über Steuererhöhungen, neue Abgaben oder über eine weitere Verschuldung möglich ist. Im Bereich der Aufwendungen/Auszahlungen sind aus heutiger Sicht nur noch im ganz geringen Umfang Einsparpotentiale zu realisieren.